

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven, vom 19. November 1996

(i. d. Fassung der 1. Änderung durch die Euro-Anpassungssatzung vom 07.02.2002)

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), Artikel 11 des Reformgesetzes vom 04.04.1996 (Nds. GVBl. Seite 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1996 (Nds. GVBl. Seite 279), hat der Rat der Gemeinde Osten in seiner Sitzung vom 19. November 1996 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name / Bezeichnung

1. Die Gemeinde führt den Namen „Osten/Oste“ und die Bezeichnung „Gemeinde“.
2. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Hemmoor an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde zeigt:
Einen Silber gespaltenen Schild; vorne: in blau vier silberne Wellenbalken; hinten: in silber ein halber roter goldbewehrter Adler am Spalt.
2. Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 der Niedersächsischen Gemeindeordnung beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert den Betrag von 2.500,00 € übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde mit den Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt.

§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat

1. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Fraktion oder Wählergruppe angehören.
2. Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern.
3. Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung.
4. Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Bürgermeister.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Rates sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch einen ersten stellvertretenden Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 7 Einwohnerversammlungen

1. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates sowie in Pressemitteilungen) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragssteller über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9 Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
2. Sonstige Bekanntmachungen sind in der Niederelbe-Zeitung zu veröffentlichen. Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gemäß Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. Dezember 1986 außer Kraft.

Gemeinde Osten

gez. Wichmann
Bürgermeister